

IHK-Kritiker fordert Rücktritte

Kai Boeddinghaus will, dass zugewählte Mitglieder der Vollversammlung aufhören

Von Jost Piate

KASSEL. Der Kasseler Kammerkritiker Kai Boeddinghaus fordert die „zugewählten“ zehn Mitglieder der Vollversammlung (VV) der Industrie- und Handelskammer (IHK) Kassel-Marburg auf, ihre Mandate niederzulegen. Anderenfalls werde er dies in der nächsten VV-Sitzung im Oktober beantragen. Zugewählte oder kooptierte Mitglieder sind solche, die nicht in direkter Wahl, sondern zusätzlich von der jeweils neuen VV in das Gremium berufen werden.

Boeddinghaus begründet seine Forderung mit einer Ent-

scheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) in Leipzig, das einer rheinischen IHK un-



Kai Boeddinghaus

ter Hinweis auf eine „fehlerhafte Wahlordnung“ eine rechtswidrige Zuwahl attestiert hat. Nach Einschätzung von Boeddinghaus trifft dies auch auf die Zuwahl-Praxis der hiesigen IHK zu. Dabei rät er den Betroffenen zum Rücktritt, statt auf Klagen zu warten.

Die IHK erklärte auf Anfrage, dass man das Urteil prüfe und zeitnah eine detaillierte Ste-

lungnahme herausgebe. Bei den zehn kooptierten VV-Mitgliedern handelt es sich um die Vorsitzenden der sechs Regionalausschüsse, die sonstigen kraft Amtes in die Vollversammlung bestellt werden, sowie um Vertreter von vier wichtigen Branchen, die es in der regulären Wahl nicht geschafft haben, einen Vertreter ins „Parlament der Wirtschaft“ zu entsenden. Damit soll sichergestellt werden, dass zum einen die Regionen der flächenmäßig großen IHK, zum anderen zu kurz gekommene Wirtschaftszweige angemessen repräsentiert werden. Laut Urteilsbegründung des BVG sollte dies

zulässig sein. Denn die Richter erkennen die Rechtmäßigkeit der Kooptation an, wenn sie „die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen widerspiegelt“.

Und zumindest was die Regionalausschüsse angeht, liegen diese Gründe vor. Denn die IHK Kassel-Marburg ist eine der ganz wenigen, die derart Gremien installiert hat – auch um ein flächenmäßiges Gleichgewicht zu erzielen. Dagegen ist die Kooptation „allein aus Gründen, die in der Person des Zugewählten liegen“, nach Auffassung des BVG rechtswidrig.